

Vorblatt

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof erkannte mit Entscheidung vom 24. Juni 2010, GZ G 11,12/10, V 17,18/10-8, gemäß Art. 140 B-VG und Art. 139 B-VG zu Recht, dass § 16 Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes über die Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen (Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz – A-QSG), BGBI. I Nr. 84/2005, als verfassungswidrig aufgehoben wird und frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten sowie § 12 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsrichtlinie (A-QSRL), BGBI. II Nr. 251/2006, als gesetzwidrig aufgehoben wird, wobei die Aufhebung mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in Kraft tritt. § 16 Abs. 2 Z 2 A-QSG in der Stammfassung BGBI. I Nr. 84/2005 wurde als verfassungswidrig aufgehoben, weil dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen Zuständigkeiten als Behörde im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz übertragen wurden und insoweit eine den Landeshauptmann in der Landesinstanz ersetzende eigene Bundesbehörde eingerichtet wurde, ohne dass hierfür – wie von Art. 102 Abs. 4 B-VG gefordert – die Zustimmung der beteiligten Länder eingeholt wurde. § 12 Abs. 1 A-QSRL, BGBI. II Nr. 251/2006, wurde als gesetzwidrig aufgehoben, wobei die Aufhebung mit 31. Dezember 2010 in Kraft tritt, weil ein Abweichen vom im A-QSG vorgesehenen Modell der Befristungen von Bescheinigungen durch Verkürzung auf einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten eine explizite gesetzliche Grundlage erfordert.

Ziel:

Erhaltung der Abschlussprüfer-Qualitätssicherung durch erweiterte Behördenkompetenzen, Stärkung der Unabhängigkeit und verbesserte internationale Zusammenarbeit.

Inhalt /Problemlösung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz – A-QSG, BGBI. I Nr. 84/2005 idF BGBI. I Nr. 60/2010, nicht nur hinsichtlich des als verfassungswidrig aufgehobenen § 16 Abs. 2 Z 2 A-QSG in der Stammfassung BGBI. I Nr. 84/2005, sondern auch bezüglich sämtlicher weiterer den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen und die Qualitätskontrollbehörde betreffenden zuständigkeitsbegründenden Bestimmungen im A-QSG unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG sanieren. Durch die Aufnahme der Bestimmung des als gesetzwidrig aufgehobenen § 12 Abs. 1 A-QSRL, BGBI. II Nr. 251/2006 - wobei die Aufhebung mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in Kraft tritt - aber auch dessen Abs. 2, in das A-QSG als neuer § 15a wird dafür Sorge getragen, dass die Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften erhalten bleibt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Erhaltung von Transparenz und Kontrolle im Bereich der Abschlussprüfung und der damit verbundenen positiven Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine zusätzlichen Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und Unternehmen vorgesehen.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es sind keine konsumentenschutzpolitischen Auswirkungen zu erwarten.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung der beteiligten Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG.